

Vereinbarung

betreffend den

Austritt der Gemeinden Cannstatt, Untertürkheim und Wangen

aus dem

Amtskörperschafts-Verband Cannstatt.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Cannstatt und die Gemeinden Untertürkheim und Wangen treten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus ihrem seitherigen Verband mit dem Oberamt Cannstatt auf den Zeitpunkt aus, mit welchem dieselben in den Amts- und Gemeindeverband der Stadt Stuttgart eintreten.

Wenn der Austritt innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, so hat die Amtskörperschaft Anspruch auf Ablieferung des ganzen, die drei Gemeinden betreffenden Amtsschadens, dagegen aber auch die ihr seither obgelegenen amtskörperschaftlichen Leistungen auf das ganze Rechnungsjahr zu erfüllen und soweit dies nicht tunlich ist, den drei Gemeinden ihre diesbezüglichen Auslagen zu ersetzen.

§ 2.

Die übrigen 16 Gemeinden sollen von dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt an das Oberamt Cannstatt bilden.

Die staatlichen Ämter des Oberamts Cannstatt behalten ihren Sitz in Cannstatt.

§ 3.

1. Das Statut, betreffend die Uebernahme der Unterhaltung der Nachbarschaftsstraßen des Oberamtsbezirks in die Verwaltung der Amtskörperschaft, tritt mit dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt und wenn dieser Zeitpunkt nicht auf den 1. April fallen würde, mit dem auf ihn folgenden 1. April bezüglich der ausscheidenden drei Gemeinden außer Kraft.

2. Die Nachbarschaftsstraßen der drei Gemeinden nebst deren Gatterstrecken übernehmen die drei Gemeinden in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Ausscheidens befinden, ohne jede gegenseitige Erfahansprüche; erfolgt der Austritt jedoch innerhalb des Rechnungsjahres, so ist in entsprechender Anwendung des § 1, Abs. 2 die Unterhaltung der Straßen für den Rest des Rechnungsjahres Obliegenheit der Amtskörperschaft Cannstatt, und im Falle der Beforgung durch die drei Gemeinden selbst bezw. die Stadt Stuttgart diesen Ersatz zu leisten.

3. Auf die bereits zugesagten Beiträge für Korrektur der Straße nach Münster und nach Hofen von 3800 M und 29,750 M, sowie den Rest des Beitrages für die Straßenkorrektur nach Schmiden von 5700 M verzichtet die Stadt Cannstatt bezw. Stuttgart.

4. Um der Amtskörperschaft die fernere Straßenunterhaltung zu erleichtern, haben die drei Gemeinden, so lange das Statut in Kraft ist, längstens aber bis 1. April 1911, jährlich 7000 M Beitrag für diesen Zweck zu leisten.

5. Die von der Amtskörperschaft Cannstatt seither an Jak. Manner, Stadttagelöhner in Cannstatt, und Gottlieb Huppenbauer, Steindreher in Untertürkheim, bezahlten Unfallrenten von jährlich 83 \mathcal{M} 28 \mathcal{S} und 126 \mathcal{M} übernehmen die drei Gemeinden auf Lebensdauer der Rentner.

§ 4.

1. Das Oberamtsgefängnisgebäude bleibt im Eigentum der Amtskörperschaft Cannstatt.

2. Das Bezirkskrankenhaus in Cannstatt nebst seinem Erweiterungsgebiet, umfassend:

Gebäude Nr. 133, Verwaltungsgebäude, Bezirkskrankenhaus (A), Chirurgisches Krankenhaus (B), Absonderungshaus (C), Wasch- und Leichenhaus (D), Remise (E) und Hofraum an der Waiblingerstraße 57 ar 78 qm

Parz. Nr. 5344 Gemüsegarten daselbst 4 " 40 "

" " 5345 Lustgarten daselbst 27 " 20 "

" " 5338 Gemüsegarten daselbst 4 " 15 "

Parz. Nr. 5335 44 ar 37 qm

" " 5336 20 " 74 "

" " 5337 40 " 65 "

" " 5342 24 " 41 "

" " 5343 11 " - "

Acker in den Wannenäckern

Parz. Nr. 5271 14 ar 57 qm

" " 5272 13 " 74 "

" " 5284 32 " 88 "

" " 5285 21 " 78 "

" " 5286 7 " 40 "

neuerkauft

Parz. Nr. 5287 7 ar 37 qm

" " 5288 3 " 43 "

" " 5289 2 " 54 "

" " 5290 2 " 76 "

3 ha 41 ar 17 qm

geht nebst sämtlichem Inventar und allen Einrichtungen und Vorräten mit dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt auf die vereinigte Stadt eigentümlich über.

3. Der Gesamtwert dieser Objekte wird auf 900,000 \mathcal{M}

festgestellt, hieran sind die drei Gemeinden mit 58,25 % 524,250 "

beteiligt, so daß die vereinigte Stadt 375,750 \mathcal{M}

an die Amtskörperschaft bar am Tage des Eigentumsübergangs herauszubezahlen hat. Mit diesem Tage gehen auch die auf dem Anwesen ruhenden Lasten, Steuern u. auf die neue Eigentümerin über.

4. Mit dem Anwesen werden Verwaltung, Ärzte, Personal unter den seitherigen Anstellungsbedingungen übernommen.

5. In abgeschlossene Lieferungsverträge hat die Stadt Stuttgart einzutreten.

6. Der Bau und die Abrechnung der neuen Krankenbaracke und deren innerer Einrichtung, sowie ihrer Umgebung, insbesondere der gärtnerischen Anlagen, ist von der Amtskörperschaft auf ihre Kosten und ohne Nachforderung voranschlagsgemäß zu vollenden.

7. Den der amtskörperschaftlichen Krankenpflege-Versicherung unterworfenen Angehörigen und den Ortsarmen des Oberamtsbezirks Cannstatt wird zu den, den reichsgefeslichen Krankenkassen jeweils bewilligten Mindesttaxen bezw. zu den für Ortsarme jeweils bestehenden Sätzen ohne Einschränkung hinsichtlich der Anzahl Aufnahme in das seitherige Bezirkskrankenhaus insoweit

fest zugesichert, als der neue Bezirk kein eigenes Krankenhaus besitzt, längstens aber auf die Dauer von 20 Jahren von dem in § 1 bestimmten Zeitpunkt an gerechnet.

Nach Ablauf des 19. Jahres kann die Amtskörperschaft und die Stadt Stuttgart mit einjähriger Frist kündigen, wenn nicht vorher neue Vereinbarung stattfindet.

§ 5.

Die von den Angehörigen der drei Gemeinden in die OberamtsSparkasse gemachten Einlagen nebst Zinsen bis zum Abrechnungstermin sind der Städtischen Sparkasse in Stuttgart in bar, Forderungen und Wertpapieren zu überweisen. Die Einleger und Schuldner sind zu benachrichtigen.

Als Anteil an dem Reservefonds erhalten die drei Gemeinden den die Summe von 100,000 M. übersteigenden Betrag desselben, welcher wie die Einlagen überwiesen wird.

§ 6.

Die Schulden der Amtskörperschaft Cannstatt, einschließlich der für bereits beschlossene Ausgaben noch aufzunehmenden Beträge, betragen 489,500 M. Hieran übernehmen die drei Gemeinden 477,650 M. mit Zins vom Tage ihres Ausscheidens an, bezw. haben sie diese Summe an diesem Tage bar an die Amtskörperschaft zu bezahlen.

§ 7.

Auf OberamtsSparkassier Mast, Krankenhausverwalter Vogt und das Kanzleipersonal finden die bezüglich der städtischen Beamten in § 8 der Vereinbarung, betreffend die Vereinigung der Städte Stuttgart und Cannstatt, getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die sämtlichen aus dem Vollzug gegenwärtiger Vereinbarung entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Eigentumsübertragung von Grundstücken übernehmen die ausscheidenden drei Gemeinden.

Dabei wird jedoch von beiden Teilen vorausgesetzt, daß, da die Aenderung der Oberamtsbezirkseinteilung im Wege der Gesetzgebung erfolgt, der Ansat einer Umsatzsteuer und von Gerichtskosten anlässlich des Uebergangs des Eigentums an dem Bezirkskrankenhaus auf die vereinigte Stadt zu unterbleiben oder aber Nachlaß derselben einzutreten habe.

§ 9.

Die Vertreter der Vertragsparteien behalten sich die Genehmigung der zuständigen Behörden vor.



Bereinbarung

zwischen der

Kgl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einerseits

und der

Stadtgemeinde Cannstatt andererseits

betreffend die

Vereinigung der beiden Städte.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Cannstatt tritt unter Ausschreibung aus ihrem seitherigen Verband mit dem Oberamt Cannstatt in den Amts- und Gemeindeverband der Stadt Stuttgart ein.

Der Eintritt erfolgt auf den Zeitpunkt, welcher in dem hierüber zu erlassenden Gesetz bestimmt werden wird.

§ 2.

Die seitherige Markung der Stadt Cannstatt bleibt unbeschadet etwaiger späterer Markungsausgleichungen bestehen, ohne daß jedoch Cannstatt eine Teilgemeinde im Sinne des Art. 6 des Gesetzes vom 17. September 1853 bilden würde.

Auch der Name der Stadt Cannstatt bleibt für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet erhalten.

§ 3.

Mit der Vereinigung der beiden Städte wird das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden zu einem Ganzen verschmolzen und es tritt die Gesamtgemeinde in alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Cannstatt als Rechtsnachfolgerin ein.

Das Stiftungsvermögen und die vorhandenen Einzelstiftungen müssen den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

Ueber das Vermögen der gemeinderätlichen Sportelkasse wird der Gemeinderat Cannstatt noch vor dem Vollzug der Vereinigung der beiden Städte besondere Verfügung treffen.

Die Denuerstiftung bleibt in der Verwaltung der besonders bestellten Verwaltungskommission.

Die Gesamtgemeinde übernimmt die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art.

Sämtlichen in Cannstatt bestehenden wohltätigen, gemeinnützigen und wissenschaftlichen Vereinen Anstalten zc., welche zur Zeit Beiträge oder Unterstützungen irgend einer Art von seiten der Stadt Cannstatt erhalten haben, sind diese Beiträge in mindestens derselben Höhe fortzureichen, soweit die bisherigen Voraussetzungen hiefür fortbestehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrags wird für diese Vereine damit nicht begründet.

§ 4.

Um für eine Uebergangszeit der Stadtgemeinde Cannstatt eine Vertretung in den Stuttgarter bürgerlichen Kollegien zu sichern, gehen die beiden Gemeinden davon aus, daß die Zusammensetzung der bürgerlichen Kollegien der vereinigten Stadt im Wege des Ortsstatuts und soweit erforderlich der Gesetzgebung, so lange die derzeitige Gemeindeverfassung besteht, in nachstehender Weise geregelt wird:

1. Mit der Vereinigung der beiden Städte treten zu der seitherigen Mitgliederzahl des Stuttgarter Gemeinderats und Bürgerausschusses je vier auf die Dauer von 6 Jahren zu wählende vollberechtigte Mitglieder von Cannstatt hinzu; ihre Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die für das periodische Ausscheiden der übrigen Mitglieder gegebenen Bestimmungen vor der Vereinigung durch direkte Wahl der Cannstatter wahlberechtigten Bürger.

Die Zahl der Mitglieder der Gemeindefollegien der Stadt Stuttgart wird zu diesem Zweck um je vier erhöht.

2. Die späteren Wahlen zu den bürgerlichen Kollegien werden von den Wählern der Gesamtgemeinde nach den allgemeinen Normen vorgenommen.
3. Für den Fall der Aenderung der Gesetzgebung über die Verfassung der Gemeinden setzen die beiden Gemeinden voraus, daß in den Uebergangsbestimmungen des neuen Gesetzes eine Vorschrift getroffen wird, wonach für den etwaigen Rest der sechsjährigen Wahlperiode der zugewählten Cannstatter Mitglieder eine dem in Ziffer 1 festgesetzten Stärkeverhältnis entsprechende Zahl von in Cannstatt wohnenden Mitgliedern in die bürgerlichen Kollegien der Gesamtgemeinde eintreten. Diese Wahl ist von den auf dem bisherigen Markungsteil Cannstatt wohnenden Wählern vorzunehmen.

Auch diese Regelung wird, soweit zulässig, im Wege des Ortsstatuts erfolgen.

4. Die Stadtgemeinde Stuttgart sagt zu, daß mindestens je ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den in Cannstatt wohnenden Gemeinderats- und Bürgerausschufmitgliedern in die wichtigsten Abteilungen bezw. Kommissionen der Kollegien der Gesamtgemeinde gewählt werden.

§ 5.

Da der Cannstatter Bevölkerung Gelegenheit gegeben werden muß, ihre öffentlichen Angelegenheiten wie bisher an Ort und Stelle anzubringen und möglichst auch zu erledigen, so ist ein besoldeter Gemeinderat mit dem Wohnsitz in Cannstatt anzustellen und daselbst eine Anzahl Beamten zu belassen, welche den betreffenden Stuttgarter Aemtern eingegliedert sind und deren Geschäftsaufgabe in der dieser Vereinbarung beiliegenden Uebereinkunft der beiden Stadtgemeinden enthalten ist. Die Stadtgemeinde Stuttgart gibt außerdem die Zusage, daß sie im Falle des Bedürfnisses und der praktischen Bewährung noch weitere Beamte nach Cannstatt überweisen wird.

§ 6.

Nach Maßgabe des Grundsatzes, daß sämtliche Beamte und Bedienstete der Stadt Cannstatt unter Wahrung ihrer seitherigen Anstellungsbedingungen in die Dienste der vereinigten Stadt übernommen werden müssen, wird über die Verwendbung der einzelnen Beamten und Bediensteten und deren Gehälter noch eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Mit der Vereinigung der Städte werden die mit Pensionsrecht ausgestatteten Cannstatter Beamten ohne Nachzahlungen und ohne Rücksicht auf die Abfindung mit der Pensionsklasse für Körperschaftsbeamte Mitglieder der Pensionsanstalt für die städtischen Beamten Stuttgarts und den letzteren in allen hierauf bezüglichen Verhältnissen gleichgestellt. Für die Berechnung ihrer

pensionsberechtigten Dienstzeit ist der bei der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte festgesetzte Zeitpunkt maßgebend.

Beide Teile gehen von der Voraussetzung aus, daß, da der Uebertritt der Beamten in die Dienste der Stadt Stuttgart die notwendige Folge der Vereinigung der beiden Städte ist, die Pensionskasse der Körperschaftsbeamten die bisher an sie entrichteten Eintrittsgelder und Pensionsbeiträge der Cannstatter Beamten unverkürzt an die Stadtgemeinde Stuttgart herausbezahlt. Dieselbe Voraussetzung wird ausgesprochen bezüglich des in die Dienste der Stadt Stuttgart übertretenden Oberamtsparassiers und Bezirks-Krankenhaus-Verwalters.

Im übrigen finden auf die in Stuttgarter Dienste übergehenden Beamten und Bediensteten die Stuttgarter Anstellungs- und Gehaltsstatuten Anwendung.

Die seitherigen Bediensteten können sich innerhalb sechs Monaten nach Vollzug der Vereinigung beider Städte darüber entscheiden, ob sie — unter Aufgabe ihrer Rechte aus dem Statut der Pensionskasse für die Bediensteten der Stadt Cannstatt — die Regelung ihrer Verhältnisse künftig (d. h. von dem Zeitpunkt der Vereinigung beider Städte ab) auf Grund der Satzungen für die Pensionskasse für die Stadt Stuttgart wünschen oder nicht. Diejenigen Bediensteten, welche sich innerhalb dieser Frist nicht erklären oder ihre Rechte aus dem Cannstatter Pensionsstatut nicht aufgeben wollen, werden in Beziehung auf Leistung und Gegenleistung auch künftig nach dem letzteren behandelt, während die Verhältnisse der andern künftig auf Grund der Stuttgarter Satzungen geregelt werden.

Die Gehalte der Lehrer Cannstatts sind nach Maßgabe des Stuttgarter Regulativs zu normieren; Wohnungsgelder, Ortszulagen und Mietzinsentschädigungen sind nach den Sätzen von Alt-Stuttgart zu gewähren.

§ 7.

Als bleibender Grundsatz wird festgelegt, daß für Cannstatt in Beziehung auf öffentliche Einrichtungen aller Art und namentlich bezüglich der öffentlichen Ordnung, des Baus und der Unterhaltung der Straßen, der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen aller Art, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie überhaupt bezüglich aller Zweige der öffentlichen Verwaltung ausschließlich und vollständig die für die Verwaltung von Alt-Stuttgart maßgebenden Grundsätze gelten. Soweit nach diesen Regeln ein Unterschied gemacht wird zwischen innerer Stadt und Außenbezirken darf Cannstatt insoweit es einen geschlossenen Wohnbezirk bildet nicht als Außenbezirk von Stuttgart betrachtet werden. Die Stadtgemeinde Stuttgart wird von sich aus dafür eintreten, daß auch etwaige staatliche Institute, Ämter etc. innerhalb des jetzigen Gebiets von Cannstatt sich ansiedeln.

Dem Brunnenverein Cannstatt, E. V., ist nicht nur im allgemeinen die Fürsorge nach den bisherigen Grundsätzen (vergl. § 8 der Satzung) zuzuwenden, sondern es übernimmt auch die Gesamtgemeinde die Verpflichtung, ein auf Grund des von ihr genehmigten Etats sich ergebendes Defizit zuzuschließen (vergl. § 8 Abs. 3 der Satzung). Weiterhin werden dem Brunnenverein zum Zwecke der Erbauung eines zweckentsprechenden Wirtschafts- und Kurgebäudes nebst Anschlußbauten die erforderlichen Geldmittel bis zum Höchstbetrag von 250 000 M. ohne Ersatz zugewendet. Selbstverständlich steht den bürgerlichen Kollegien der Gesamtgemeinde bezüglich der Pläne und Kostenvoranschläge das Genehmigungsrecht zu.

Die Stadt Stuttgart wird wie bisher dem Brunnenverein technische Beratung, soweit sie gewünscht wird, durch ihre Beamten zu teil werden lassen.

Die Befreiung des Brunnenvereins vom Wasserzins bleibt weiter bestehen, solange auch dieser als Gegenleistung das zum Stadtbad nötige Mineralwasser unentgeltlich liefert.

Die Vergrößerung und Ausbildung der Kurkapelle zum Zweck größerer Leistungsfähigkeit wird seitens der Stadt Stuttgart die nötige Förderung erfahren.

Die in Beziehung auf das Wilhelmstheater von der Stadt Cannstatt seit-
her gewährten Vergünstigungen und getroffenen Vereinbarungen bleiben auf-
recht erhalten.

Die Stadtverwaltung Stuttgart wird ferner unter Umständen auch unter
Uebernahme weiterer finanzieller Opfer dafür eintreten, daß die Vorstellungen
im Wilhelmstheater sich über das ganze Jahr mit mindestens 3 Vorstellungen
pro Woche erstrecken.

Besonderes Interesse ist der weiteren Ausarbeitung des Cannstatter Stadt-
bauplans entgegenzubringen. Hierbei geht die Stadtgemeinde Cannstatt davon
aus, daß an den bestehenden und beschlossenen Stadtbauplänen ohne Not nichts
geändert wird, insbesondere lästige Anlagen-Quartiere nicht vergrößert oder in
andere bisher damit verschonte Stadtteile verlegt werden, sondern in der ver-
einigten Stadt Stuttgart-Cannstatt da angelegt werden, wo eine Belästigung
am wenigsten stattfinden wird.

Was den Stadtbauplan selbst betrifft, so gehen die bürgerlichen Kollegien
von Cannstatt in Uebereinstimmung mit der Einwohnerschaft davon aus, daß
in hierzu geeigneten Wohnbezirken von Cannstatt eine landhausartige Bebauung
vorgeschrieben und durchgeführt wird, damit die bekannte Eigenschaft Cannstatts
als eines angenehmen Aufenthalts und Wohnplatzes erhalten und gefördert wird.

§ 8.

1. Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, daß die Bahn- und Bahn-
hofverhältnisse in für Cannstatt förderlicher und befriedigender Weise geregelt
werden und daß insbesondere ein Plan des Personen- und Güterbahnhofs
Cannstatt zur Ausführung kommt, der die Führung der Schnell-, Eil- und
Personenzüge und deren direkte Benützung durch die Bewohner Cannstatts
ermöglicht und insbesondere dem Nahverkehr in entsprechender Weise, sowie
zweckmäßiger und rascher Güterabfertigung Rechnung trägt.

Die seitens der Stadtgemeinde Cannstatt mit der Kgl. Generaldirektion
der Staatseisenbahnen zur Zeit des Vertragsabschlusses getroffenen Verein-
barungen unterliegen selbstverständlich der oben in § 3 Abs. 1 gegebenen
Bestimmung.

2. Sobald sich das Bedürfnis zeigt, sind in den dazu geeigneten Gebieten
Industrie-Gelände mit Bahnanschluß anzulegen.

3. Eine Verbindung des Nordbahnhofs Stuttgart mit dem Bahnhof
Münster ist im Auge zu behalten.

4. Die Errichtung eines Bahnhofs am Ebitzweg (Ostbahnhof), sowie
einer Haltestelle an der Nemsbahn (Waiblingerstraße) ist anzustreben.

5. Die Vertretung der vereinigten Stadt wird mit allen Mitteln dahin
streben, daß die Schiffbarmachung des Neckars seitens des Staats mit ent-
sprechender Hafenanlage in Cannstatt baldmöglichst in Angriff genommen wird.

6. Der Regulierung des Neckars vom Wasserhaus bis Münster ist vor-
behältlich der Einigung mit dem Staate und etwaigen sonstigen Beteiligten
— auch ohne nahe Aussicht auf die Schiffbarmachung — unter allen Um-
ständen in Völbe näher zu treten, um einmal in der weiteren Ausdehnung
des Stadtbauplans im Sand nicht weiter gehindert zu sein und andererseits
die Gefahren der Ueberschwemmung und des Eisgangs für die Stadt Cannstatt
zu beseitigen und durch Ausbau der Wasserkraft eine entsprechende größere
nutzbare Wasserkraft zu erhalten.

7. Das Bahnnetz der Straßenbahn ist nach Bedürfnis zu erweitern.
Hierbei ist aber davon auszugehen, daß innerhalb der Stadt der Verkehr auf den
bisherigen Linien nicht verschlechtert werden darf.

Bei der Ausdehnung kommen die Ludwigsburger-, Park-, Rosenstein- und
Pragstraße in Betracht; des weiteren Linien gegen Gaisburg, Untertürkheim,
Münster und Zellbach.

Erreichung möglichst niedriger Fahrtagen ist anzustreben.

8. Die Versorgung der Stadt Cannstatt mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft hat längstens innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Bezirksänderung zu geschehen. Mit den Vorarbeiten ist alsbald nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu beginnen.

9. Der Feuerlöschdienst ist durch zweckmäßige Stationierung einer Abteilung der Berufsfeuerwehr womöglich in Cannstatt sofort zu ordnen.

10. In Aussicht zu nehmen ist die Ueberbrückung des Neckars gegen Gaisburg und gegen Münster und die Verbindung des Seelbergs mit der Fabrikstraße durch einen Steg über die Eisenbahn.

11. Die Sanierung der Altstadt ist fortzusetzen, die Kanalisation auszubauen, für gutes und ausreichendes Trinkwasser zu sorgen und alles das fern zu halten, was die sanitären Verhältnisse der Stadt und ihrer Einwohner ungünstig beeinflussen könnte.

So muß die Einführung der Stuttgarter Schmutzwasser in den Neckar unterhalb des Wohnbezirks Cannstatt erfolgen und spätestens in fünf Jahren dahin verlegt werden. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Konzession rechtzeitig nachgesucht und seitens der Kgl. Regierung erteilt wird. Sollte die neue Schlachthausanlage bei Gaisburg vor Ausführung des Schmutzwasserkanals fertiggestellt und an das städt. Kanalnetz angeschlossen werden, so dürfen die Abwässer des Schlachthauses nur in geklärtem Zustand in das städt. Kanalnetz eingeführt werden.

12. Müllablagerungen, Fäkalstoffverarbeitungs-, Kehrlichtverbrennungs- und ähnliche Anlagen, sowie Fäkalstoffammelgruben werden in den für die Stadterweiterung in Aussicht genommenen Wohnquartieren nicht zugelassen bzw. errichtet.

13. Der Abbruch des städtischen Gebäudes Marktplatz Nr. 3 ist zu vollziehen, sobald für die dort untergebrachten städtischen Ämter andere Räume verfügbar sind.

14. Demnächst in Angriff zu nehmen ist die Anlage der Hofenerstraße außerhalb Eiters bis zur Markungsgrenze, die Korrektur der Altenburger Steige, die Herstellung des Platzes vor der König Karlsbrücke, Rosenstein- und Parkstraße, Ludwigsburgerstraße von der Markungsgrenze Stuttgart bis Löwentor, Pragstraße, Neckarstraße, Badstraßeneingang an der Wilhelmsbrücke.

Die Cannstatterstraße ist stadtbauplanmäßig anzulegen, sobald der Stadtbauplan genehmigt ist und die Grunderwerbungen vollzogen werden können.

Anzustreben ist eine neue und kürzere Verbindungsstraße zwischen der Neckarvorstadt und dem Praggebiet durch den Rosenstein.

15. Kanalbauten sind auszuführen in der Neckarvorstadt im Anschluß an die Fertigstellung des Schmutzwasserkanals (Ziffer 11 Abs. 2) im Störzbach und auf der Prag und in den neu anzulegenden oder zu verbessernden Straßen, sowie Erweiterung des Kanals in der Karlstraße und neuer Kanal in der Olgastraße.

16. Die Straßenpflasterungen haben im gleichen Verhältnis zu erfolgen wie in Stuttgart, jedenfalls ist aber alsbald darauf hinzuwirken, daß die bedeutenderen Verkehrsstraßen und Plätze und die Straßen und Gäßchen der Altstadt baldmöglichst nach der Vereinigung gepflastert werden.

17. In nahe Aussicht ist ferner zu nehmen die Vergrößerung des Stadtbads, Erbauung eines Volksschulhauses und Erweiterung der Mittelschule, Erstellung einer weiteren Turnhalle für die Volksschule, ein Neubau für die höhere Mädchenschule nebst Turnhalle, Bau einer Kleinkinderschule mit Krippe, sowie Einrichtung von Speiseräumen für Arbeiter in geeigneten Teilen der Stadt.

18. In geeigneter Lage ist vorbehältlich der Entscheidung der bürgerlichen Kollegien der Gesamtgemeinde über deren Größe und Ausgestaltung eine Markthalle in Cannstatt zu errichten.

19. Die Verlegung der Kelter ist in Bälde ins Auge zu fassen. Die die Kelter benützenden Cannstatter Weingärtner dürfen zu den Kosten der Verzinsung und Amortisation des Anlage- und Baukapitals und der Unterhaltung nicht beigezogen werden.

Die neue Kelter ist, wenn auch einfach, so doch praktisch und der Neuzeit entsprechend einzurichten.

20. Die vereinigte Stadt wird auch künftig, wenn damit einem Bedürfnis genügt wird, die Erbauung billiger Arbeiterwohnungen, in erster Linie für die eigenen Bediensteten und Arbeiter, in genügender Zahl in die Hand nehmen und bemüht sein, sich in den Besitz des erforderlichen geeigneten Areals zu setzen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Wohnungen nicht gerade in größeren Anlagen, sondern ebensogut verteilt zu errichten sein werden.

21. Die Schaffung eines neuen Friedhofs an Stelle des Wiskirchhofs ist eine Notwendigkeit.

§ 9.

Von den in § 8 bezeichneten Arbeiten und Maßnahmen werden, soweit nicht bei deren Bezeichnung bereits Termine genannt sind, diejenigen sofort zum Vollzug gebracht werden, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses schon in Angriff genommen sind.

Im übrigen sind dieselben nach Bedürfnis und Möglichkeit und mit tunlichster Beschleunigung auszuführen.

Bei der Frage des Bedürfnisses und der Reihenfolge der Ausführung wird der Ansicht der in Cannstatt wohnenden Mitglieder der bürgerlichen Kollegien tunlichst Rechnung getragen werden.

§ 10.

Die Bürger von Cannstatt werden mit der Vereinigung und ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr Bürger Stuttgarts.

Zu allen Leistungen an die vereinigte Gemeinde, mögen sie auf Gesetz, Herkommen oder Ortsstatut beruhen, werden die Einwohner Cannstatts, soweit nicht durch gegenwärtigen Vertrag oder durch Ortsstatut Anderes bestimmt wird, in derselben Weise beigezogen wie die Einwohner Stuttgarts.

Weitergehende bisherige Leistungen der Einwohner von Cannstatt fallen weg, wie z. B. die Feuerwehrausgabe, der Baumwein.

In gleicher Weise nehmen die Cannstatter Einwohner an allen Rechten teil.

Die Einwohner Cannstatts werden in allen Beziehungen, insbesondere auch bezüglich des Weg- und Pflastergelds nicht ungünstiger als diejenigen Stuttgarts gestellt.

Dies bezieht sich auch auf die Benützung des neu zu erbauenden Schlacht- und Viehhofs und die Lieferung elektrischer Energie für Licht und Kraft, die Benützung der Stuttgarter Hospitäler und sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen.

Bei Vergebung der in Cannstatt anfallenden Jahresbauarbeiten, bei Lieferung von Mobilien und Materialien zc. für die städtischen Verwaltungen und Betriebe werden unter gleichen Verhältnissen die in Cannstatt ansässigen Gewerbetreibenden berücksichtigt werden. Soweit Preislisten aufgestellt werden, sind diese für die vereinigte Stadt einheitlich zu gestalten.

§ 11.

Die in Cannstatt bestehenden öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen aller Art, z. B.:

Kelter, Zuchtviehhaltung, Eichamt, Jahrmärkte, Volksfest, Fleisch Freibank, Schlachthaus, Latrinenanstalt, Dgalkrippe, Baderplätze, Stadtbad, öffentliche Spielplätze, Lehr- und Unterrichtsanstalten aller Art, wie Gymnasium, Realschule, höhere Mädchenschule, Fortbildungsschule, Mädchenmittelschule, Volksschule, obligatorische Handelsschule, Frauenarbeitschule, Schularzt u., müssen beibehalten und eventuell von der vereinigten Gemeinde an Ort und Stelle nach Bedürfnis erweitert und verbessert werden. Die Verlegung der zur Zeit des Vertragsabchlusses bestehenden Schulen oder der etwaigen nötigen Erweiterungen aus dem Bereich der Stadt Cannstatt an die Grenzen der Markung ist unstatthaft.

Alle für Stuttgart erlassenen Ortsstatuten und Polizeivorschriften erstrecken sich, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt wird, auch auf Cannstatt.

Für Cannstatt bleiben in Geltung: die Bestimmungen für den Bezug von Wasser und Gas aus dem städtischen Wasser- bzw. Gaswerk nebst Tarif; die Gasabgabeordnung von Stuttgart findet auf Cannstatt keine Anwendung;

die ortsbaustatutarischen und ortspolizeilichen Vorschriften, betreffend Entleerung der Abtritte und Düngerstätten und die Abfuhr und Verwendung des Inhalts derselben zur Düngung nebst Gebührenordnung;

das Ortsstatut zu den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum V. G.-V. über das landwirtschaftliche Nachbarrecht;

die Flurordnung;

die Schlachthaus- und Freibank-Ordnung;

die Herbst- und Kelter-Ordnung;

die Bestimmungen über Kanalbeiträge, Schulgelber, Gebühren in bau- polizeilichen Angelegenheiten;

das Ortsbaustatut bezüglich seiner Bestimmungen über lästige Anlagen, Haupt- und Nebenstraßen, Konstruktion der Gebäude, sofern nicht schon zur Zeit der Vereinigung für einzelne Markungsteile das Stuttgarter Ortsbau- statut gilt;

der Vädertarif für das Stadtbad;

die Friedhof-, Begräbnis- und Leichenhaus-Ordnung;

die Gebühren-Ordnung hiezu, soweit sie sich nicht auf Personal- Gebühren bezieht;

Gebühren und Abgaben für Erteilung von Erlaubnis aller Art. Benützung städtischen Eigentums, Eintrittsgelder für die Eisbahn u.

Die Aenderung der vorstehenden Bestimmungen ist, abgesehen von formellen Aenderungen, von Gebühren-Ermäßigungen oder Erleichterungen aller Art, welche jederzeit vorgenommen werden können, nur zulässig, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Bedürfnisse von Cannstatt es notwendig machen, oder wenn eine einheitliche Regulierung für die Gesamtgemeinde notwendig erscheint.

§ 12.

Die Vereinbarung mit der Amtskörperschaft Cannstatt über den Austritt der Stadt Cannstatt aus dem Amtsverband wird — als ein Bestandteil gegenwärtiger Vereinbarung — von der Stadtverwaltung Stuttgart als für sie verbindlich anerkannt, auch soweit sie sich auf die Gemeinden Untertürkheim und Wangen bezieht.

§ 13.

Die beiden Gemeinden gehen davon aus, daß die derzeit in Cannstatt vorhandenen staatlichen Beamten auf der seitherigen Markung Cannstatt ihren Sitz behalten und daß hiedurch den Einwohnern der Markung Cannstatt die Möglichkeit geschaffen wird, den Verkehr mit den staatlichen Aemtern einschließlic Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht und Nachlaßgericht — abgesehen vom R. Oberamt — innerhalb ihres Stadtteils zu erlebigen.

§ 14.

Ferner setzen die beiden Gemeinden bezüglich des Landtagswahlrechts voraus, daß schon im Hinblick auf die durch die Vereinigung der beiden Gemeinden erwachsende Bevölkerungszahl der Gesamtgemeinde Stuttgart dieser baldmöglichst eine der Bevölkerungsziffer entsprechende angemessene Zahl von Abgeordneten für den Landtag gewährt wird.

§ 15.

Es ist selbstverständlich, daß jeder Cannstatter Bürger und so auch jedes in Cannstatt wohnhafte Kollegialmitglied das Recht hat, im Fall mangelhafter Erfüllung dieser Vereinbarung von Seiten der Verwaltung von Gesamt-Stuttgart durch Benützung des gesetzlichen Beschwerderechts die Rechte und Interessen Cannstatts zu wahren.

Von den bürgerlichen Kollegien von Cannstatt am 13. Oktober 1904,
Prot. II, S. 406, § 352 mit der Beilage zu

§ 5. Vorschlag vom 29. April/20. Mai 1903 zu der Uebereinkunft,
betreffend die Beamten

§ 12. Vereinbarung, betreffend den Austritt der Gemeinden Cann-
statt, Untertürkheim und Wangen aus dem Amtkörperschafts-
Verband Cannstatt

genehmigt.

Zur Beurkundung:

Oberbürgermeister:
Nast.

Ratschreiber:
Mehl.

Die bürgerlichen Kollegien von Stuttgart haben am 20./27. Oktober 1904,
Protokoll §§ 2853 und 2898, die vorstehende Vereinbarung über die Ver-
einigung der beiden Städte Stuttgart und Cannstatt

genehmigt.

Zur Beurkundung

Oberbürgermeister:
Gauss.

Ratschreiber:
Seeger.